

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **38 (1991)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Informationsbeauftragter: Ein Risikojob

Kaum ein Tag vergeht, ohne dass die öffentliche Verwaltung zum Thema der Medien wird. Allein die kleinen und grösseren Fichenaffären haben in den letzten Monaten einen Stellenwert erhalten, den sie objektiv gesehen wohl kaum verdienen. Die Journalisten sind übersensibilisiert und stürzen sich auf die Pressesprecher und Informationsbeauftragten der Verwaltungsbetriebe, sobald sie eine noch so unscheinbare, negative Kleinigkeit wittern. Um den Verkehr mit den Medien einigermaßen zu regeln, kommt kaum mehr ein öffentlicher Verwaltungsbetrieb ohne Pressestelle, Informationsbeauftragten oder Pressesprecher aus.

Für alle Medien arbeiten Journalisten mit meist spezifischen Aufgaben (Resorts), aber für alle gilt der Grundsatz, interessanten, eventuell kritisch beleuchtenden, informativen oder auch unterhaltenden Lesestoff bereitzustellen. Vom Journalisten wird erwartet, dass seine Beiträge vom Leser beachtet werden. Deshalb zählt er es zu seiner Berufsarbeit, Bereiche zu finden, in denen sich bemerkenswerte Mitteilungen – am liebsten mit etwas Zündstoff – entdecken lassen. Offizielle Auskünfte befriedigen ihn meist nicht, wenn er bereits das Gras wachsen hört und sich als Sprecher des Bürgers versteht. Auf vielen, auch privaten Umwegen sucht

er seine Informationen zu erhalten. Und – was nicht immer einer Sache dienlich ist – oft bilden Indiskretionen den Grundstein zu einem zündenden Artikel.

In einem demokratischen Rechtsstaat besteht einerseits eine Informationspflicht, andererseits muss das Amtsgeheimnis beachtet werden. Diese gegensätzlichen Forderungen sind meist schwerlich unter einen Hut zu bringen. Es kommt dazu, dass der Informationsbeauftragte oft selbst nicht hinreichend informiert ist. Zudem ist er meistens weisungsgebunden, das heisst, er darf in den wenigsten Fällen selber entscheiden, welche Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben werden sollen. Durch unvorsichtige Äusserungen eines Pressesprechers kann das Image der Verwaltung gestört werden, oder es besteht die Gefahr, dass die verantwortlichen Funktionäre oder die Politiker in Verlegenheit gebracht werden.

Die Bevölkerung steht heute öffentlichen Organen wie dem Zivilschutz kritischer gegenüber als vor ein paar Jahren. Jegliche Neuerung, aber auch das Erhalten des Status quo, wird von der Öffentlichkeit und somit auch von den Medien analysiert, diskutiert, bezweifelt und oft verworfen. Es ist eine Zeiterscheinung, dass positive Medienbe-

richte über den Zivilschutz oder ähnliche unpopuläre Verwaltungsbetriebe so selten geworden sind wie positive Filmkritiken in gewissen Tageszeitungen.

Die wesentlichste Arbeitsbedingung für einen Informationsbeauftragten ist die volle Unterstützung durch seine Vorgesetzten. Fehlt die Rückendeckung durch die verantwortliche Stelle und damit das gegenseitige Vertrauen, wird eine optimale Arbeitsleistung des Pressesprechers unterbunden.

Negativ wirkt sich auch aus, wenn der Informationsbeauftragte versucht bzw. versuchen muss, Fakten zu verschleiern oder Informationen hinauszuzögern. Ungenügende Informationen geben Anlass zu Spekulationen und Übertreibungen und der Informationsbeauftragte bzw. die verantwortlichen Funktionäre müssen sich in der Folge über unsachliche und tendenziöse Berichterstattungen nicht wundern.

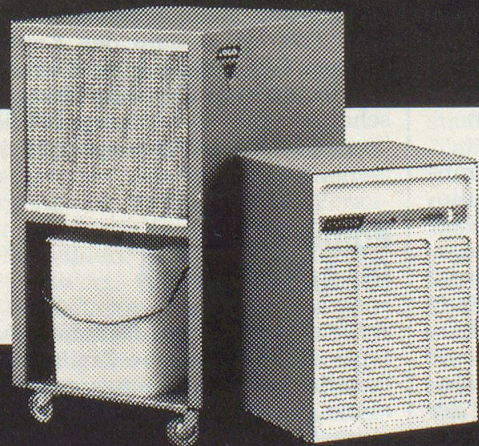
Für den Informationsbeauftragten gilt also, zwischen Amtsgeheimnis und Informationspflicht dahinzusteuern, den Datenschutz zu beachten und trotzdem das Informationsbedürfnis der Journalisten bzw. der Öffentlichkeit zu befriedigen und dabei die von den Vorgesetzten gesteckten Grenzen nicht zu verletzen.

Geschäft ist Geschäft und Seriosität nicht jedermanns Sache, schon gar nicht im Bereich des Journalismus.

Mit diesen wenigen Sätzen sind etwas vereinfacht die Tatsachen dargestellt, mit denen sich die Informationsbeauftragten auseinandersetzen haben, die aber andererseits die gewünschte Farbigekeit und Vielfalt der Meinungsbildung zu gewährleisten haben.

Es bleibt, den Informationsverantwortlichen der öffentlichen Verwaltung viel Glück und ein möglichst risikoloses Leben zu wünschen! ▀

*Hans Welte,
Informationsbeauftragter
Amt für Zivilschutz
der Stadt Zürich*



Zur Verhinderung von teuren Feuchteschäden:

Luftentfeuchter

das bewährte Geräteprogramm für den universellen Einsatz in Kellern, Lagern, Wohnräumen, Zivilschutzanlagen usw. Vollautomatischer Betrieb, sparsamer Stromverbrauch.

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

Krüger + Co.
9113 Degersheim, Tel. 071 54 15 44
Niederlassungen: Dielsdorf ZH,
Hofstetten SO, Münsingen BE,
Gordola TI, Lausanne,
Küssnacht am Rigi, Samedan

KRÜGER